Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 71. Danzig, den 6. September. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Bekanntmachung**

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

Vom 8. Juli 1893.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120 e der Gewerbe-Ordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§ 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Vorrichtungen:

a. Das Zubereiten der Zündmasse.
b. Das Betunken der Hölzer.
c. Das Trocknen der betunkten Hölzer.
d. Das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur untereinander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlageraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2.

Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens 5 Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welche mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3.

Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, derenen Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4.

Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5.

Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilations-Vorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6.

Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können und mit ausreichend wirkenden Ventilations-Einrichtungen versehen sein.

§ 7.

Die im § 1 unter a, b und d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den, im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10.

Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Zahl aufgestellt sein.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12.

Der Arbeitgeber darf in den, im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf die an Phosphornekrose erkrankten Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Controlbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15.

In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16.

Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist.

Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Bötticher.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie der im § 15 derselben erwähnten Aushänge in der Verlagsbuchhandlung von Friedrich Kortkampf in Berlin—Charlottenburg käuflich zu haben sind.

Danzig, den 28. August 1893.

Der Landrath.

---

2. Wie ich aus einer diesbezüglichen Anfrage ersehen, sind Zweifel darüber entstanden, ob durch die Bestimmung in Absatz 2 meiner Bekanntmachung vom 14. d. Mts. unter „Maßregeln gegen die Cholera" zu A. 1 (Extra-Beilage zum Amtsblatt vom 19. August 1893) wonach die **Polizei-Behörde**, sobald der Ausbruch oder Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzügliche Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen hat, auch eine dahingehende Aenderung herbeigeführt sei, daß die durch die Heranziehung des beamteten Arztes erwachsenden Kosten als sächliche Polizeikosten anzusehen

und demzufolge gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Gemeinden pp. zu tragen seien. Dieser Auffassung ist beizutreten und ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dafür gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß die, durch die Ausführung jener Bestimmung entstehenden Kosten als sächliche Kosten der Ortspolizei-Verwaltung verrechnet werden.

Des Weiteren mache ich Euer Hochwohlgeboren in Verfolg meiner Verfügung vom 14. v. Mts. — C 2192 — ergebenst darauf aufmerksam, daß hinfort bezüglich der Meldungen über cholera**verdächtige** Erkrankungen, **festgestellte** Choleraerkrankungen und endlich Choleratodesfälle lediglich die Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 14. August 1893 (Amtsblatt-Extrabeilage vom 19. August 1893) enthalten sind, maßgebend sind und daß insbesondere nach der Bestimmung im Absatz 3 sub A 1 nur der **erste festgestellte** Cholerafall pp. dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch mitzutheilen ist und nicht mehr, wie das bisher angeordnet war, auch cholera**verdächtige** Erkrankungen mitgetheilt werden sollen. Dagegen behält es insofern bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden, als **mir** nach wie vor auch von jedem ersten cholera**verdächtigen** Fall in einer Ortschaft telegraphische Anzeige zu erstatten ist.

Danzig, den 30. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwede.

Abschrift theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit.

Danzig, den 1. September 1893.

Der Landrath.

---

3. Durch den Genuß von den sogenannten „**Spillen**“ sind, wie schon in den früheren Jahren, so auch in gegenwärtiger Zeit mehrfach Personen zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Es ergeht deswegen die Warnung, mit dem Genusse dieses Obstes, wie mit allem Obste in rohem Zustande besonders vorsichtig zu sein, zumal in jetziger Zeit, wo in Folge von Erkrankungen des Magen-Darmkanals durch unvorsichtigen Obstgenuß leicht der von außen her drohenden Cholera Vorschub geleistet werden kann.

Danzig, den 31. August 1893.

Der Landrath.

---

4. Nach Abschnitt VII. § 8 des der Ordnung für die neue Radaune vom 1. Dezember 1829 beigefügten Straftarifs verfällt derjenige, welcher diesen Fluß absichtlich oder fahrlässiger Weise verunreinigt, jedesmal in 6 Mk Strafe oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft. Ich warne daher hierdurch vor jeder Verunreinigung der neuen Radaune.

Danzig, den 2. September 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. **Bekanntmachung.**

Die Herbstschauen der Binnengewässer des Danziger Werders beginnen in diesem Jahre am Montage vor Michaelis mit der Schau der großen und schmalen Mottlau, sowie der Kladau und des Bodengrabens und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. den 25. September d. J. die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormitttags ab, sowie der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens,
2. den 2. October d. J. " " der leegen Vorfluth,
3. den 3. October d. J. " " der höhe'schen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens,
4. den 4. October d. J. " " der Gans, der schwarzen und Mittellake,
5. den 9. October d. J. " " der Hohen- und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau,
6. den 16. October d. J. " " des Schlickgeschwornengrabens pp.
7. den 17. October d. J. " " des Wossitzer Wasserganges von der Wossitzer Schleuse bis zur Vorfluth.

Hienach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Neß wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaukommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt; nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 4. September 1893.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

---

6. **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter dem Fleischergesellen Albin Gleinert unter dem 4. August 1893 erlassene, in Nr. 64 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: IX. C. 267/92.

Danzig, den 29. August 1893.

Königliches Amtsgericht 13

7. # Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schüddelkau — Blatt 4 und 9 — auf den Namen der Carl Ludwig und Mathilde Malwine geb. Horn-Schüssler'schen Eheleute eingetragenen, zu Schüddelkau belegenen Grundstücke

am 2. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt, Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück Schüddelkau Blatt 4 ist mit 581,82 Mk Reinertrag und einer Fläche von 31,04,50 Hektar zur Grundsteuer, mit 2423 Mk Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Schüddelkau Blatt 9 mit 925,47 Mk Reinertrag und einer Fläche von 41,8530 Hektar zur Grundsteuer, mit 375 Mk Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am **3. Oktober 1893, Vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 27. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

Nichtamtlicher Theil.

8. **Ein braungefleckter Hühnerhund, engl. Race, auf** den Namen „Hector" hörend, ist seit ca. 4 Wochen entlaufen. Um Nachricht, wo sich derselbe befindet, wird gebeten. Un- und Futterkosten erstattet.

L. Schroeder, Jäschkenthal bei Langfuhr.

---

9. Die Herren Rübenlieferanten benachrichtigen wir, daß vom 18. September ab in hiesiger Fabrik Zucker-Rüben abgenommen werden.

Zuckerfabrik Praust.
Die Direction.

---

10. Ca 100 Liter Milch für dauernd gesucht Elbinger Meierei, Danzig, Kohlenmarkt 24.

---

11. Für mein Colonial-Waaren- und Destillations-Geschäft suche ich zum Oktober einen Lehrling.

A. Winkelhausen,
Danzig, Kassubischer Markt 10.

Zucker in Broden, Würfelzucker, Streuzucker offerirt unter Engros-Preisen

***R. Morscheck*, Guteherberge.**

---

13. **Pension für Schüler** zum 1. October zu haben bei einem **Gymnasiallehrer.** Offerten unter **F 4** im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8, erbeten.

---

14. **Eine Schmiede** nebst Wohnung ist in Wonneberg zu vermiethen. Näheres im Gasthause daselbst.

16. Ziegelei Christinenhof ist eine Schmiede nebst Wohnung von Stube, Küche und Zubehör zu vermiethen. Miethe 108 Mk pro anno. Näheres daselbst beim Ziegelmeister **Hendrich.**

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8